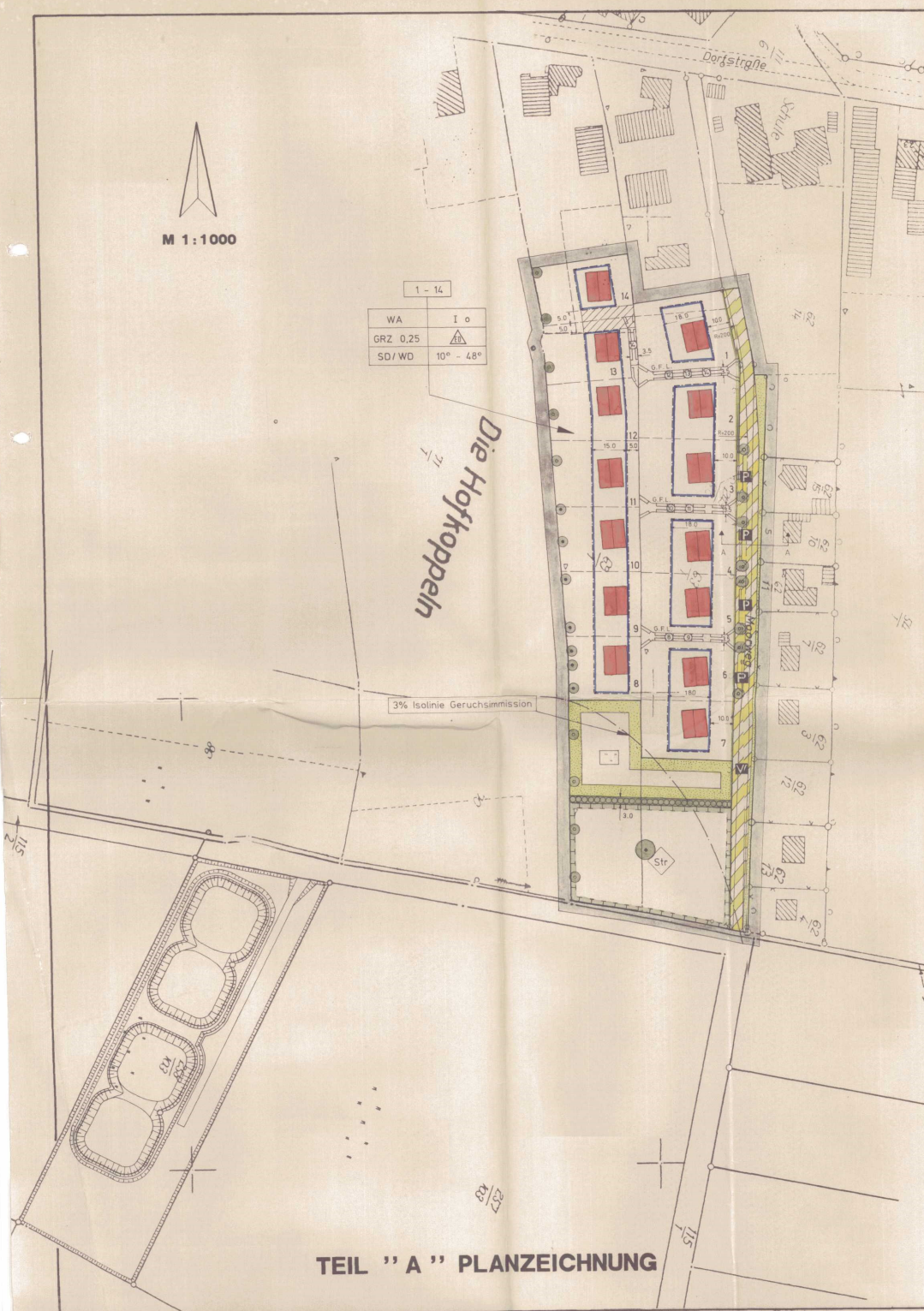


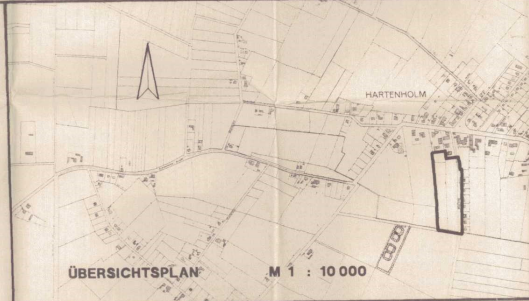
M 1:1000



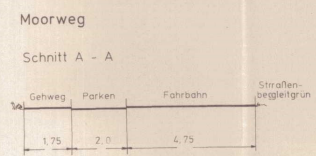
### TEIL "A" PLANZEICHNUNG

### TEIL "B" TEXT

siehe Anlage



### STRASSENQUERSCHNITT M 1 : 100



### ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990, (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58)

### FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5, § 9 (7) BauGB
- Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
- GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- 1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- o Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
- ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO

- Baugestaltung, § 9 (4) BauGB i.V. mit § 92 LBO
- Verbindliche Dachform, Dachneigung:
- SD/WD Satteldach bzw. Walmdach möglich
- Dachneigung, ...° - ...°

- Verkehrsflächen, § 9 (1) 11 BauGB
- Strassenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
- Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
- Zweckbestimmung:
- P Öffentliche Parkfläche.
- V Verkehrsberuhigter Bereich.
- Grünflächenbegrenzungslinie
- Private Grünfläche, § 9 (1) 15 BauGB
- Wiese.
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB
- Str Streuobstwiese.
- Knick anzulegen, § 9 (1) 25a BauGB
- Bäume anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB
- Bäume zu erhalten, § 9 (1) 25b BauGB

- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten) § 9 (1) 21 BauGB
- Begünstigter: Baugrundstück einschließlich Versorgungs-träger.
- Flächen auf denen die Errichtung von Nebenanlagen, Garagen und Carports unzulässig ist, § 14 (1) Satz 2 und § 12 (6) BauNVO

### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Katasteramtliche Flurgrenze mit Grenzmaß
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- 1,2,3... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
- Bereich der baulichen Festsetzungen
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- Maßlinien mit Maßangaben
- Radien

- Verfahrensstand:
- Frühzeitige Bürgeranhörung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
  - Beteiligung der TÖB's und Gemeinden (§ 4 Abs. 1 u. § 2 Abs. 2 BauGB)
  - Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
  - Erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 3 BauGB)
  - Beteiligung gem. § 13 BauGB
  - Genehmigung und Anzeige (§ 11 BauGB)

PLANVERFASSEN: KREIS SEGERBERG, KREISAUSSCHUSS, PLANUNGSAMT

1. Ausfertigung

## SATZUNG DER GEMEINDE HARTENHOLM KREIS SEGERBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 FÜR DAS GEBIET "Westlich des Moorweges"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22. 10. 97 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB i.V.m. § 92 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Westlich des Moorweges" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

- Verfahrensvermerke:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22. 05. 97. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von 22. 05. 97 bis zum 1. 06. 97 im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 02. 06. 97 erfolgt.
  - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22. 06. 97 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. 06. 97 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
  - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22. 04. 97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
  - Die Gemeindevertretung hat am 22. 07. 97 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22. 07. 97 bis zum 22. 07. 97 während der Dienststunden / folgender Zeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22. 07. 97 in der Zeit vom 22. 07. 97 bis zum 22. 07. 97 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
  - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22. 10. 97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 22. 10. 97 bis zum 22. 10. 97 während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22. 10. 97 in der Zeit vom 22. 10. 97 bis zum 22. 10. 97 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
  - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22. 10. 97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. 10. 97 gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HARTENHOLM DEN 9. 1. 1998  
BÜRGERMEISTER

KATASTERAMT BAD SEGERBERG DEN 18. Dez. 1997  
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 11. 4. 1998 bestätigt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, die geltend gemachten Rechtsverschiebe behoben werden sind.

GEMEINDE HARTENHOLM DEN 8. 5. 1998  
BÜRGERMEISTER

11. Die Satzung des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
GEMEINDE HARTENHOLM DEN 8. 5. 1998  
BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11. 5. 1998 sowie in der Segeberger Zeitung 22. 05. 97 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung/GO) und weiter auf die Möglichkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 12. 5. 1998 in Kraft getreten.  
GEMEINDE HARTENHOLM DEN 12. 5. 1998  
BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER